

Brexit A1 Bescheinigungen gelten bis Ende 2020

Während der Brexit-Übergangsphase - voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2020 - gelten gemäß Austrittsabkommen alle relevanten EU-Verordnungen weiter. Dies gilt auch für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen bei Entsendungen ins Vereinigte Königreich.

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) weist in einem Rundschreiben darauf hin, dass während der Brexit-Übergangsphase - voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2020 - alle relevanten EU-Verordnungen gemäß Austrittsabkommen weiter gelten. Dies gilt auch für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen bei Entsendungen ins Vereinigte Königreich.

Die Übergangsfrist endet laut Austrittsabkommen am 31. Dezember 2020. Bis dahin sollen die EU-Staaten und das Vereinigte Königreich die Möglichkeit bekommen, die künftigen Beziehungen neu zu regeln. Bis zum 30. Juni 2020 können die EU und das Vereinigte Königreich eine Verlängerung dieser Übergangsphase vereinbaren.

Unter bestimmten Umständen kann eine A1-Bescheinigung bei Entsendungen in das Vereinigte Königreich auch über das Ende der Brexit-Übergangsphase hinaus gelten.

Laut der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) können Sozialversicherungsträger eine A1-Bescheinigung für maximal 24 Monate ausstellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Die Entsendung beginnt spätestens am 31. Dezember 2020, dem voraussichtlichen Ende der Übergangsphase.

Die Person unterliegt deutschem Sozialversicherungsrecht und ist am 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich erwerbstätig.

Die Person befindet sich ununterbrochen in dieser Situation.

Die Voraussetzungen für die Ausstrahlung gemäß §12 der Verordnung EG 883/2004 sind erfüllt.